



KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

VORGABEN DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG FÜR DIE VERGÜTUNG DER LEISTUNGEN DER CORONAVIRUS- IMPFVERORDNUNG

**GEMÄß § 6 DER VERORDNUNG ZUM ANSPRUCH AUF
SCHUTZIMPFUNG GEGEN DAS CORONAVIRUS SARS-COV-2
VOM 30. AUGUST 2021 IN DER FASSUNG VOM
16. SEPTEMBER 2022**

MIT WIRKUNG ZUM 17. SEPTEMBER 2022

**DEZERNAT VERGÜTUNG UND
GEBÜHRENORDNUNG**

6. DEZEMBER 2022

VERSION 11

INHALT

PRÄAMBEL	3
1 VORGABEN FÜR DIE ZUSTÄNDIGEN STELLEN DER LÄNDER, BEAUFTRAGTEN DRITTEN, ARZTPRAXEN, KRANKENHÄUSER, VORSORGEINRICHTUNGEN, REHABILITATIONSEINRICHTUNGEN UND BETRIEBSÄRZTE SOWIE ZAHNARZTPRAXEN, DIE NICHT AN DER VERTRAGSZAHNÄRZTLICHEN VERSORGUNG TEILNEHMEN	3
1.1 Registrierung	3
1.2 Leistungen der CoronaimpfV	4
1.3 Abrechnungsverfahren der Leistungen der CoronaimpfV	5
2 VORGABEN FÜR DIE KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNGEN	7
2.1 Entgegennahme der Abrechnungsunterlagen durch die Kassenärztliche Vereinigung	7
2.2 Abrechnung gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung	7
2.3 Zahlung der Vergütung an den ÖGD, die Arztpraxen, die Krankenhäuser sowie die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V, die Betriebsärzte sowie die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten und Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, sowie Einbehaltung des Verwaltungskostenersatzes	8
2.4 Weiterleitung der Daten zur Impfsurveillance und der Anzahl der Schutzimpfungen	8
3 INKRAFTTRETEN	8
ANLAGE 1: PSEUDOZIFFERN FÜR KVDT-ABRECHNUNG	10
ANLAGE 2: DATENSATZBESCHREIBUNG IMPFV_PRIVATARZT_II	13
ANLAGE 3: DATENSATZBESCHREIBUNG IMPFV_OEGD_KH_REHA_BA	18
ANLAGE 4: DATENSATZBESCHREIBUNG BMGIMPFV	23
ANLAGE 5: DATENSATZBESCHREIBUNG IMPFV_ZAHNARZT	29

PRÄAMBEL

Die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung, im Folgenden „CoronaImpfV“) vom 30. August 2021 in der Fassung vom 16. September 2022 sieht eine Vergütung für die Schutzimpfung, für den Besuch im Rahmen einer Impfung, für den Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung, für eine ausschließliche Impfberatung, die Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats nach § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes und die nachträgliche Ausstellung einer Impfdokumentation im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vor.

Diese Vorgaben bestimmen das Nähere zur Abrechnung gemäß § 6 CoronaImpfV.

1 VORGABEN FÜR DIE ZUSTÄNDIGEN STELLEN DER LÄNDER, BEAUFTRAGTEN DRITTEN, ARZTPRAXEN, KRANKENHÄUSER, VORSORGEINRICHTUNGEN, REHABILITATIONSEINRICHTUNGEN UND BETRIEBSÄRZTE SOWIE ZAHNARZTPRAXEN, DIE NICHT AN DER VERTRAGSZAHNÄRZTLICHEN VERSORGUNG TEILNEHMEN

1.1 REGISTRIERUNG

- (1) Voraussetzung für die Abrechnung der Vergütung der Leistungen der CoronaImpfV ist eine Registrierung bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung. Arztpraxen, die Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung sind und über eine Betriebsstättennummer und Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung verfügen, benötigen keine Registrierung, sofern die Kassenärztliche Vereinigung nicht anderes bestimmt. Die erste Abrechnung darf erst nach Bestätigung der Registrierung bei der Kassenärztliche Vereinigung eingereicht werden.
- (2) Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, haben bei der Registrierung eine Bescheinigung des Verbands der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e. V. zur Teilnahme an der Impfsurveillance (§ 3 Absatz 5 CoronaImpfV) einzureichen.
- (3) Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, haben bei der Registrierung die Bescheinigung des Verbands der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e. V. gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 CoronaImpfV und die Bescheinigung der Landeszahnärztekammer gemäß Absatz 4a Satz 2 CoronaImpfV einzureichen.
- (4) Die zuständigen Stellen der Länder, insbesondere Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, und die von ihnen beauftragten Dritten (nachfolgend zusammen als „ÖGD“ bezeichnet) haben sich bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu registrieren.
- (5) Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V haben sich bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu registrieren.
- (6) Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom Arbeitgeber bestellte Betriebsärzte sowie überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten (nachfolgend zusammen als Betriebsärzte bezeichnet), die nicht Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung sind, haben sich bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu registrieren.

- (7) Beim Antrag auf Registrierung gelten die Vorgaben und gegebenenfalls Formulare der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung.

1.2 LEISTUNGEN DER CORONAIMPFV

Folgende Leistungen sind gemäß CoronaimpfV abrechenbar:

- a. Schutzimpfungen (inkl. Teilnahme an der Impfsurveillance) (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaimpfV) in Höhe von 28 Euro bzw. 36 Euro an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember 2021, im Zeitraum vom 27. bis 30. Dezember 2021 sowie im Zeitraum vom 3. bis 7. Januar 2022.
- b. Besuch im Rahmen einer Impfung (§ 6 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz CoronaimpfV) in Höhe von 35 Euro.
- c. Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung (§ 6 Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz CoronaimpfV) in Höhe von 15 Euro.
- d. Ausschließliche Impfberatung (§ 6 Absatz 2 Satz 1 CoronaimpfV) in Höhe von 10 Euro.
- e. Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Absatz 3 Satz 1 CoronaimpfV) in Höhe von 6 Euro.
- f. Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde – automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 3 Satz 2 CoronaimpfV) – in Höhe von 2 Euro.
- g. Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die nicht von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronaimpfV) in Höhe von 6 Euro.
- h. Nachtragung einer Schutzimpfung in einem Impfausweis für eine Person, die nicht von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Absatz 5 Satz 1 CoronaimpfV) in Höhe von 2 Euro.

Eine Vergütung der Leistungen nach den Buchstaben a. bis c. neben der Vergütung nach Buchstabe d. bei derselben Person ist für dieselbe Arztpraxis im aktuellen Kalendervierteljahr sowie in den nachfolgenden drei Kalendervierteljahren ausgeschlossen.

Eine Vergütung der Leistungen nach dem Buchstaben a. neben der Vergütung nach Buchstabe h. bei derselben Person ist für den selben Leistungserbringer im aktuellen Kalendervierteljahr sowie in den nachfolgenden drei Kalendervierteljahren ausgeschlossen.

Für Arztpraxen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 CoronaimpfV (Arztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen) und § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 CoronaimpfV (Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen) sind die Leistungen der Buchstaben a. bis h. abrechenbar. Für Arztpraxen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 CoronaimpfV, die in ihrer Eigenschaft als Betriebsarzt impfen, sind die Leistungen der Buchstaben b. bis d. nicht abrechenbar.

Für Zahnarztpraxen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 CoronaimpfV (Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen) sind die Leistungen der Buchstaben a., b., c., e. und f. abrechenbar.

Für den ÖGD, die Krankenhäuser, die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V und die Betriebsärzte nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 CoronaimpfV sind die Leistungen nach den Buchstaben a. und e. bis h. abrechenbar, sofern der Vergütungsanspruch nicht nach § 6 Absatz 1 Satz 5 CoronaimpfV ausgeschlossen ist.

Ein Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Buchstabe g. besteht nur dann, wenn das COVID-19-Impfzertifikat anlässlich eines unmittelbaren persönlichen Kontakts zwischen dem Leistungserbringer und der geimpften Person, einem Elternteil oder einem anderen Sorgeberechtigten einer minderjährigen geimpften Person erstellt wird. Ist für die geimpfte Person

ein Betreuer bestellt, dessen Aufgabenkreis diese Angelegenheit umfasst, so ist auch ein unmittelbarer persönlicher Kontakt zu diesem ausreichend.

1.3 ABRECHNUNGSVERFAHREN DER LEISTUNGEN DER CORONAIMPFV

- (1) Die Leistungserbringer rechnen mit derjenigen Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk sie tätig sind.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung regelt das Nähere zur Identifikation der Leistungserbringer in den Abrechnungsunterlagen.
- (3) Sachliche oder rechnerische Korrekturen sind kalendermonatlich abzugrenzen und mit zukünftigen Abrechnungen vorzunehmen.

1.3.1 Abrechnungsverfahren für Arztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 CoronaimpfV) und Betriebsärzte, die neben der Tätigkeit als Betriebsarzt an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen

- (1) Die Abrechnung der Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstaben a. bis h. erfolgt für Vertragsarztpraxen, die nicht in ihrer Eigenschaft als Betriebsarzt impfen, quartalsweise mittels Datensatz KVDT entsprechend der Pseudoziffern gemäß Anlage 1 oder abweichender inhaltsgleicher Pseudoziffern der Kassenärztlichen Vereinigung.
- (2) Die Abrechnung der Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstaben a. und e. bis h. erfolgt für Vertragsarztpraxen, die in ihrer Eigenschaft als Betriebsarzt impfen, quartalsweise mittels Datensatz KVDT entsprechend der Pseudoziffern gemäß Anlage 1 oder abweichender inhaltsgleicher Pseudoziffern der Kassenärztlichen Vereinigung und unter zusätzlicher Angabe der Pseudoziffer 88360 zur Kennzeichnung von Schutzimpfung(en) gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 durch Betriebsärzte.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Abrechnung der Leistungen für Vertragsärzte sind:
 - a. Tägliche Übermittlung ihrer Kennnummer und ihres Landkreises, der Informationen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 8 CoronaimpfV sowie die nach den Altersgruppen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaimpfV unterteilte Anzahl der durchgeführten Impfungen aufgegliedert nach Erst-, Folge- und Auffrischimpfung mittels des elektronischen Meldesystems der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in aggregierter Form bei Leistungen nach Nummer 1.2 Buchstabe a.
 - b. Unveränderte Speicherung und Aufbewahrung der abrechnungsbegründenden Unterlagen für alle Leistungen nach Nummer 1.2 bis zum 31. Dezember 2024.
- (4) Für Nicht-GKV-Versicherte ist ein von der Kassenärztlichen Vereinigung vorgegebenes Ersatzverfahren zur Nutzung des Datensatzes KVDT anzuwenden.

1.3.2 Abrechnungsverfahren für Arztpraxen und Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen bzw. vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 9 CoronaimpfV)

- (1) Die Abrechnung von Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstaben a. bis h. erfolgt durch Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, gemäß Anlage 2 dieser Vorgaben bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung. Die Kassenärztliche Vereinigung kann anstelle von Anlage 2 ein anderes Format bzw. einen anderen Übertragungsweg festlegen.
- (2) Die Abrechnung von Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstaben a., b., c., e. und f. erfolgt durch Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen,

gemäß Anlage 5 dieser Vorgaben bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung. Die Kassenärztliche Vereinigung kann anstelle von Anlage 5 ein anderes Format bzw. einen anderen Übertragungsweg festlegen.

- (3) Weitere Voraussetzungen für die Abrechnung der gemäß Nummer 1.2 abrechenbaren Leistungen für Arzt- und Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen bzw. vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, sind:
- a. Tägliche Übermittlung ihrer Kennnummer und ihres Landkreises, der Informationen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 8 CoronaimpfV sowie die nach den Altersgruppen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaimpfV unterteilte Anzahl der durchgeführten Impfungen aufgegliedert nach Erst-, Folge- und Auffrischimpfung mittels des elektronischen Melde- und Informationssystems des Verbands der Privatzahnärztlichen Verrechnungsstellen e. V. an das Robert Koch-Institut (RKI) bei Leistungen nach Nummer 1.2 Buchstabe a.
 - b. Unveränderte Speicherung und Aufbewahrung der abrechnungsbegründenden Unterlagen für alle abrechenbaren Leistung nach Nummer 1.2 bis zum 31. Dezember 2024.

1.3.3 Abrechnungsverfahren für den ÖGD (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 CoronaimpfV), die Krankenhäuser sowie die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 CoronaimpfV) und Betriebsärzte sowie überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 CoronaimpfV)

- (1) Für die Abrechnung von Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstaben a. und e. bis h. durch Betriebsärzte sowie überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten, die auch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, gilt Nummer 1.3.1 Absatz 2.
- (2) Die Abrechnung von Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstaben a. und e. bis h. erfolgt durch den ÖGD (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 CoronaimpfV), die Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 CoronaimpfV) und Betriebsärzte sowie überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten, die nicht auch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 CoronaimpfV), gemäß Anlage 3 dieser Vorgaben bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung. Die Kassenärztliche Vereinigung kann anstelle von Anlage 3 ein anderes Format bzw. einen anderen Übertragungsweg festlegen. Insbesondere kann die Kassenärztliche Vereinigung vorgeben, dass Krankenhäuser, die bereits mittels Datensatz KVDT mit der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen, das Abrechnungsverfahren nach Nummer 1.3.1 Absatz 1 und 4 nutzen.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Abrechnung der Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstabe a. für den ÖGD (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 CoronaimpfV), die Krankenhäuser sowie die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 CoronaimpfV), Betriebsärzte sowie überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten sind:
- a. Die Leistungen werden Betriebsärzten nicht vergütet im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Betrieb oder im Rahmen einer Tätigkeit für einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten durchgeführt oder anderweitig im Wege einer Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet oder wenn zur Leistungserbringung auf die Infrastruktur der in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 CoronaimpfV genannten Impfzentren zurückgegriffen wird.
 - b. Übermittlung aller Informationen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 CoronaimpfV mittels des elektronischen Melde- und Informationssystems des RKI an das RKI.
 - c. Unveränderte Speicherung und Aufbewahrung der abrechnungsbegründenden Unterlagen bis zum 31. Dezember 2024.

- d. Gemäß § 3 Absatz 5 CoronaImpfV soll der gesamte zur Verfügung gestellte Impfstoff an einem Ort verabreicht werden, der eine geeignete Infrastruktur zur ordnungsgemäßen Handhabung der Impfstoffe gewährleistet. Der den Betriebsärzten zur Verfügung gestellte Impfstoff einer Bestellung soll in der Regel an einer einzigen Impfstelle verabreicht werden.

2 VORGABEN FÜR DIE KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNGEN

2.1 ENTGEGENNAHME DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN DURCH DIE KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung ist für die Entgegennahme der elektronisch und elektronisch verarbeitbaren Abrechnungen der Leistungserbringer zuständig.
- (2) Vor der erstmaligen Abrechnung der Leistungen der CoronaImpfV nimmt die Kassenärztliche Vereinigung eine Registrierung des ÖGD, der Privat(zahn)arztpraxen, der Krankenhäuser sowie der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V und der Betriebsärzte sowie überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten vor.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung legt
 - das Nähere zur Identifikation der Leistungserbringer in den Abrechnungsunterlagen,
 - die Vorgaben für ein Ersatzverfahren bei Nicht-GKV-Versicherten,
 - den Zeitraum der Abrechnung für den ÖGD, für die Krankenhäuser sowie die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V, für die Privat(zahn)arztpraxen, für Betriebsärzte sowie überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten sowie
 - das Nähere zur Übermittlung gegebenenfalls weiterer notwendiger Unterlagenfest.
- (4) Bei quartalsweiser Abrechnung ist sicherzustellen, dass die Abrechnung monatlich abgrenzbar ist.

2.2 ABRECHNUNG GEGENÜBER DEM BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung nimmt die von den Leistungserbringern elektronisch übermittelten Abrechnungsunterlagen an.
- (2) Die erforderlichen Angaben in den Abrechnungsunterlagen der Leistungserbringer ergeben sich aus den Anlagen dieser Vorgaben.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung prüft ausschließlich die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben und die Einhaltung der Formvorgaben.
- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung summiert die Anzahlen der Leistungen der CoronaImpfV sämtlicher Leistungserbringer in den Abrechnungen auf und ermittelt die Gesamtbeträge je Monat durch Multiplikation mit der Vergütung. Die ermittelten Gesamtsummen werden dem Bundesamt für Soziale Sicherung monatlich oder quartalsweise parallel mit der Abrechnung gemäß der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Erfüllung der Pflichten der Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 7 Absatz 6 der TestV in Rechnung gestellt.
- (5) Die jeweils gültigen Vorgaben der Verfahrensbestimmung des Bundesamts für Soziale Sicherung zu den Rechnungsunterlagen, zu dem Verfahren der Übermittlung der Mittelanforderung und zu dem Verfahren der Zahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sind von der Kassenärztlichen Vereinigung zu beachten.

- (6) Sachliche oder rechnerische Korrekturen sind von der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung in der Abrechnung des Folgemonats oder des Folgequartals vorzunehmen. Dabei werden sowohl negative als auch positive Beträge mit den Beträgen des Folgemonats oder des Folgequartals verrechnet.
- (7) Die Kassenärztliche Vereinigung ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen der Arztpraxen und die an das Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelten Angaben bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

2.3 ZAHLUNG DER VERGÜTUNG AN DEN ÖGD, DIE ARZTPRAXEN, DIE KRANKENHÄUSER SOWIE DIE VORSORGE- UND REHABILITATIONSEINRICHTUNGEN NACH § 107 SGB V, DIE BETRIEBSÄRZTE SOWIE DIE ÜBERBETRIEBLICHEN DIENSTE VON BETRIEBSÄRZTEN UND ZAHNARZTPRAXEN, DIE NICHT AN DER VERTRAGSZAHNÄRZTLICHEN VERSORGUNG TEILNEHMEN, SOWIE EINBEHALTUNG DES VERWALTUNGSKOSTENERSATZES

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung überweist den Leistungserbringern nach Zahlungseingang durch das Bundesamt für Soziale Sicherung unter Abzug der Verwaltungskosten gemäß Absatz 2 die Vergütung.
- (2) Die Verwaltungskosten für die Abrechnung von Leistungen nach der CoronaImpfV werden in Höhe des im jeweiligen KV-Bezirk geltenden Verwaltungskostensatzes erhoben.

2.4 WEITERLEITUNG DER DATEN ZUR IMPFSURVEILLANCE UND DER ANZAHL DER SCHUTZIMPFUNGEN

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung leitet die Daten zur Impfsurveillance gemäß § 4 Absatz 3 CoronaImpfV für durchgeführte Schutzimpfungen im Rahmen der KV-Impfsurveillance gemäß § 13 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz an das RKI weiter. Dabei sind die bundeseinheitlichen Pseudoziffern in Anlage 1 zu verwenden. Sofern die Kassenärztliche Vereinigung andere Pseudoziffern vorsieht, ist eine Transkodierung für die Datenlieferung an das RKI in die bundeseinheitlichen Pseudoziffern durch die Kassenärztliche Vereinigung vorzunehmen.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung übermittelt dem Bundesministerium für Gesundheit über die Kassenärztliche Bundesvereinigung monatlich für jeden Kalendermonat die Anzahl der Schutzimpfungen parallel mit der Abrechnung gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung mittels der Anlage 4 in folgender Differenzierung:
 - ÖGD
 - Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V
 - Arztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen
 - Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen
 - Betriebsärzte
 - Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen
- (3) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung gibt den Kassenärztlichen Vereinigungen das Nähere zur Datenübermittlung vor und stellt die Weiterleitung der Angaben nach Absatz 2 an das Bundesministerium für Gesundheit sicher.

3 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Vorgaben treten zum 17. September 2022 in Kraft.

- (2) Für die Abrechnung von Leistungen, die bis einschließlich 16. September 2022 durchgeführt wurden, gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung der Leistungen der Coronavirus-Impfverordnung mit Wirkung zum 25. Mai 2022 für die CoronaimpfV vom 30. August 2021.
- (3) Für die Abrechnung von Leistungen, die bis einschließlich 24. Mai 2022 durchgeführt wurden, gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung der Leistungen der Coronavirus-Impfverordnung mit Wirkung zum 16. November 2021 für die CoronaimpfV vom 30. August 2021.
- (4) Für die Abrechnung von Leistungen, die bis einschließlich 15. November 2021 durchgeführt wurden, gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung der Leistungen der Coronavirus-Impfverordnung mit Wirkung zum 1. September 2021 für die CoronaimpfV vom 30. August 2021.
- (5) Für die Abrechnung von Leistungen, die bis einschließlich 31. August 2021 durchgeführt wurden, gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung der Leistungen der Coronavirus-Impfverordnung mit Wirkung zum 8. Juli 2021 für die CoronaimpfV vom 6. Juli 2021.
- (6) Für die Abrechnung von Leistungen, die bis einschließlich 7. Juli 2021 durchgeführt wurden, gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung der Leistungen der Coronavirus-Impfverordnung mit Wirkung zum 7. Juni 2021 für die CoronaimpfV vom 1. Juni 2021.
- (7) Für die Abrechnung von Leistungen, die bis einschließlich 6. Juni 2021 durchgeführt wurden, gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung der Leistungen der Coronavirus-Impfverordnung mit Wirkung zum 1. April 2021 für die CoronaimpfV vom 31. März 2021.
- (8) Für die Abrechnung von Zeugnissen, die bis einschließlich 7. März 2021 ausgestellt wurden, sowie die in diesem Zusammenhang abgerechneten Portopauschalen gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung von ärztlichen Zeugnissen mit Wirkung zum 8. Februar 2021 für die CoronaimpfV vom 8. Februar 2021.
- (9) Für die Abrechnung von Zeugnissen, die bis einschließlich 7. Februar 2021 ausgestellt wurden, sowie die in diesem Zusammenhang abgerechneten Portopauschalen, gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung von ärztlichen Zeugnissen mit Wirkung zum 15. Dezember 2020 für die CoronaimpfV vom 18. Dezember 2020.
- (10) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung beobachtet die Umsetzung nach diesen Vorgaben und passt diese gegebenenfalls an.

ANLAGE 1: PSEUDOZIFFERN FÜR KVDT-ABRECHNUNG

VORGABEN FÜR VERTRAGSARZTPRAXEN UND GGF. KRANKENHÄUSER ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN GEMÄß § 6 CORONAIMPfV

Übersicht der Pseudoziffern

Die Abrechnung der Leistungen hat für Vertragsarztpraxen mittels KVDT entsprechend folgender Pseudoziffern oder abweichender inhaltsgleicher Pseudoziffern der Kassenärztlichen Vereinigung zu erfolgen. Krankenhäuser, die bisher mit der Kassenärztlichen Vereinigung mittels KVDT abgerechnet haben, können nach Maßgabe der Kassenärztlichen Vereinigung dieses Verfahren nutzen (vgl. Nummer 1.3.3 Absatz 2):

Impfleistungen

Hersteller/ Impfstoff	Erstimpfung	Zweit-/ Abschluss- impfung	Auffrisch- impfung	Erstimpfung (Indikation Pflegeheim)	Zweit-/ Abschluss- impfung (Indikation Pflegeheim)	Auffrisch- impfung (Indikation Pflegeheim)	Erstimpfung (berufliche Indikation)	Zweit-/ Abschluss- impfung (berufliche Indikation)	Auffrisch- impfung (berufliche Indikation)
BioNTech/Pfizer (Comirnaty)	88331A	88331B	88331R	88331G	88331H	88331K	88331V	88331W	88331X
Moderna (Spikevax)	88332A	88332B	88332R	88332G	88332H	88332K	88332V	88332W	88332X
AstraZeneca (COVID-19 Vaccine AstraZeneca / Vaxzevria)	88333A	88333B	88333R	88333G	88333H	88333K	88333V	88333W	88333X
Janssen / Johnson & Johnson (Jcovden)	88334A	88334B	88334R	88334G	88334H	88334K	88334V	88334W	88334X
Novavax (Nuvaxovid)	88335A	88335B	88335R	88335G	88335H	88335K	88335V	88335W	88335X

Hersteller/ Impfstoff	Erstimpfung	Zweit-/ Abschluss- impfung	Auffrisch- impfung	Erstimpfung (Indikation Pflegeheim)	Zweit-/ Abschluss- impfung (Indikation Pflegeheim)	Auffrisch- impfung (Indikation Pflegeheim)	Erstimpfung (berufliche Indikation)	Zweit- /Abschluss- impfung (berufliche Indikation)	Auffrisch- impfung (berufliche Indikation)
Valneva (COVID-19 Vaccine Valneva)	88336A	88336B	88336R	88336G	88336H	88336K	88336V	88336W	88336X
BioNTech/Pfizer bivalenter Impfstoff (BA.1, BA.4/BA.5)	88337A	88337B	88337R	88337G	88337H	88337K	88337V	88337W	88337X
Moderna bivalenter Impfstoff	88338A	88338B	88338R	88338G	88338H	88338K	88338V	88338W	88338X
Sanofi (VidPrevtyn Beta)	88339A	88339B	88339R	88339G	88339H	88339K	88339V	88339W	88339X

Zusätzliche Impfleistungen

GOP	Text	
88325	Zuschlag für die Impfung an Wochenenden (Samstag, Sonntag) und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember (§ 6 Abs. 1 S. 1) und im Zeitraum vom 27. Dezember bis 30. Dezember 2021 und 3. Januar bis 7. Januar 2022 (§ 6 Abs. 1a)	8 Euro
88326	Zuschlag für Bewertungserhöhung Impfleistungen vom 16.11.2021 bis 31.12.2021	8 Euro

Beratung und Besuche sowie nachträgliche Impfdokumentation

GOP	Text	
88322	Ausschließliche Impfberatung	
88323	Besuch im Rahmen einer Impfung	
88324	Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung	
88355	Nachtragung einer Schutzimpfung in einem Impfausweis für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Abs. 5 CoronImpfV)	

Ausstellung von COVID19-Impfzertifikaten

GOP	Text	
88350	Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Absatz 3 Satz 1 CoronImpfV)	6 Euro
88351	Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 3 Satz 2 CoronImpfV)	2 Euro
88352	Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronImpfV)	6 Euro
88353	Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für die Zweitimpfung einer Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronImpfV) (bis 30.09.2021)	6 Euro

Kennzeichnung für Impfungen durch Vertragsärzte in betriebsärztlicher Tätigkeit

GOP	Text	
88360	Kennzeichnung für Impfungen durch Vertragsärzte in betriebsärztlicher Tätigkeit	

ANLAGE 2: DATENSATZBESCHREIBUNG IMPFV_PRIVATARZT_II

DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN FÜR
ÄRZTE, DIE NICHT AN DER VERTRAGSÄRZTLICHEN VERSORGUNG TEILNEHMEN UND NICHT
BETRIEBSÄRZTE SIND, GEMÄß § 6 CORONAIMPfV

Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Übermittlungsumfang

Der Satzart IMPFV_PRIVATARZT_II liegt eine Vollerhebung zugrunde.

Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Datenübermittlungen von den Leistungserbringern an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Satzart:	konstant: „IMPFV_PRIVATARZT_II“
Monat der Einreichung bei der KV:	JJJJMM (Jahr/Monat)
Arztpraxis:	neunstellige: ID gemäß Feld 03
Dateiendung	konstant: „csv“

Beispiel: IMPFV_PRIVATARZT_202209_123456789.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation (ID) des Arztes, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt und nicht Betriebsarzt ist, in Feld 03 legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.

SATZART IMPFV_PRIVATARZT_II – ABRECHNUNG AN KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Die Datei enthält die Angaben je Kalendermonat.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	19	alphanum.	konstant „IMPFV_PRIVATARZT_II“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg- Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	ID des Privatarztes	M	9	alphanum.	ID des abrechnenden Arztes, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt und nicht Betriebsarzt ist (z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
04	Kalendermonat/ Kalenderjahr	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
05	Anzahl der Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaimpfV) – bis 15.11.2021	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der bis zum 15.11.2021 durchgeführten Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaimpfV) in Höhe von 20 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
06	Anzahl der Besuche einer Person im Rahmen der Impfung (§ 6 Absatz 1 Satz 4 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Besuche einer Person (§ 6 Absatz 1 Satz 4 CoronaimpfV) in Höhe von 35 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
07	Anzahl der Besuche weiterer Personen (§ 6 Absatz 1 Satz 4 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Besuche einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung (§ 6 Absatz 1 Satz 4 CoronaimpfV) in Höhe von 15 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
08	Anzahl der ausschließlichen Impfberatung (§ 6 Absatz 2 Satz 1 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der ausschließlichen Impfberatung ohne Impfung (§ 6 Absatz 2 Satz 1 CoronaimpfV) in Höhe von 10 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04 [die Impfberatung ist nicht neben der Schutzimpfung oder den Besuchen/Aufsuchen abrechenbar]
09	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde (§ 6 Absatz 3 Satz 1 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde (§ 6 Absatz 3 Satz 1 CoronaimpfV), in Höhe von 6 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
10	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 3 Satz 2 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 3 Satz 2 CoronaimpfV) in Höhe von 2 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
11	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronaimpfV gültig ab 08.07.2021)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronaimpfV), in Höhe von 6 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
12	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für die Zweitimpfung einer Person, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurde, wenn die Praxis bereits das Zertifikat der Erstimpfung erstellt hat (§ 6 Absatz 4 Satz 2 CoronaimpfV, gültig bis 07.07.2021)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für die Zweitimpfung einer Person, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurde, wenn die Praxis bereits das Zertifikat der Erstimpfung erstellt hat (§ 6 Absatz 4 Satz 2 CoronaimpfV), in Höhe von 6 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04, gültig bis 07.07.2021
13	Anzahl Nachtragungen von Schutzimpfung in einen Impfausweis (§ 6 Absatz 5 Satz 1 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl Nachtragungen von Schutzimpfung in einen Impfausweis (§ 6 Absatz 5 Satz 1 CoronaimpfV), in Höhe von 2 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
14	Anzahl der Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronalmpfV) – ab 16.11.2021 – Mo.-Fr.	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der ab dem 16.11.2021 durchgeführten Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronalmpfV) in der Zeit von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) in Höhe von 28 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
15	Anzahl der Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronalmpfV) – ab 16.11.2021 – Sa./So./Feiertag	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der ab dem 16.11.2021 durchgeführten Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronalmpfV) an Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie vom 24.12.2021 bis 07.01.2022 in Höhe von 36 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

ANLAGE 3: DATENSATZBESCHREIBUNG IMPFV_OEGD_KH_REHA_BA

DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN FÜR ÖFFENTLICHE STELLEN, BEAUFTRAGTE DRITTE, KRANKENHÄUSER SOWIE VORSORGE- UND REHABILITATIONSEINRICHTUNGEN NACH § 107 SGB V, BETRIEBSÄRZTE UND ÜBERBETRIEBLICHE DIENSTE VON BETRIEBSÄRZTEN GEMÄß § 6 CORONAIMPfV

Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Übermittlungsumfang

Der Satzart IMPFV_OEGD_KH_REHA_BA liegt eine Vollerhebung zugrunde.

Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Datenübermittlungen von den Leistungserbringern an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Satzart: konstant: „IMPFV_OEGD_KH_REHA_BA“
Monat der Einreichung bei der KV: JJJJMM (Jahr/Monat)
Arztpraxis: neunstellige: ID gemäß Feld 03
Dateiendung: konstant: „csv“

Beispiel: IMPFV_OEGD_KH_BA_202209_123456789.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation (ID) des Leistungserbringers in Feld 03 legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.

SATZART IMPFV_OEGD_KH_REHA_BA– ABRECHNUNG AN KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Die Datei enthält die Angaben je Kalendermonat.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	21	alphanum.	konstant „IMPFV_OEGD_KH_REHA_BA“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg- Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	ID des Leistungserbring- ers	M	9	alphanum.	ID des ÖGD, des Krankenhauses, der Vorsorge- /Rehabilitationseinrichtung oder des Betriebsarztes, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt (z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
04	Kalendermonat/ Kalenderjahr	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]
05	Anzahl der Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaImpfV) – bis 15.11.2021	M	≤ 6	alpha- numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der bis zum 15.11.2021 durchgeführten Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaImpfV) in Höhe von 20 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
06	Anzahl ausgestellter COVID-19- Impfzertifikate für eine Person, die durch Leistungserbring er geimpft wurde (§ 6 Absatz 3 Satz 1 CoronaImpfV)	M	≤ 6	alpha- numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID- 19-Impfzertifikate für eine Person, die durch den ÖGD, das Krankenhaus, die Vorsorge- /Rehabilitationseinrichtung bzw. den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Absatz 3 Satz 1 CoronaImpfV), in Höhe von 6 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
07	Anzahl ausgestellter COVID-19- Impfzertifikate für eine Person, die durch Leistungserbring er geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 3 Satz 2 CoronaImpfV)	M	≤ 6	alpha- numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID- 19-Impfzertifikate für eine Person, die durch den ÖGD, das Krankenhaus, die Vorsorge- /Rehabilitationseinrichtung bzw. den Betriebsarzt geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 3 Satz 2 CoronaImpfV) in Höhe von 2 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
08	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die nicht durch den Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronaimpfV gültig ab 08.07.2021)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die nicht durch den ÖGD, das Krankenhaus, die Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtung bzw. einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronaimpfV), in Höhe von 6 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
09	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für die Zweitimpfung einer Person, die nicht durch den Leistungserbringer geimpft wurde, wenn der Leistungserbringer bereits das Zertifikat der Erstimpfung erstellt hat (§ 6 Absatz 4 Satz 2 CoronaimpfV, gültig bis 07.07.2021)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für die Zweitimpfung einer Person, die nicht durch den Leistungserbringer geimpft wurde, wenn der Leistungserbringer bereits das Zertifikat der Erstimpfung erstellt hat (§ 6 Absatz 4 Satz 2 CoronaimpfV), in Höhe von 6 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04, gültig bis 07.07.2021
10	Anzahl Nachtragungen von Schutzimpfung in einen Impfausweis (§ 6 Absatz 5 Satz 1 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl Nachtragungen von Schutzimpfung in einen Impfausweis (§ 6 Absatz 5 Satz 1 CoronaimpfV), in Höhe von 2 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
11	Anzahl der Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaimpfV) – ab 16.11.2021 – Mo.-Fr.	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der ab dem 16.11.2021 durchgeführten Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaimpfV) in der Zeit von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) in Höhe von 28 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
12	Anzahl der Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaimpfV) – ab 16.11.2021 – Sa./So./Feiertag	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der ab dem 16.11.2021 durchgeführten Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaimpfV) an Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie vom 24.12.2021 bis 07.01.2022 in Höhe von 36 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

ANLAGE 4: DATENSATZBESCHREIBUNG BMGIMPFV

DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER TRANSPARENZDATEN GEMÄß § 11 ABSATZ 7 CORONAIMPfV

Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Übermittlungsumfang

Der Satzart BMGIMPFV liegt eine Vollerhebung zugrunde.

Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Datenübermittlungen von den Kassenärztlichen Vereinigungen an die Kassenärztliche Bundesvereinigung:

Satzart: konstant: „BMGIMPF“
Monat der Einreichung bei der KV: JJJJMM (Jahr/Monat)
Dateiendung konstant: „csv“

Beispiel: BMGIMPF_202209.csv

SATZART BMGIMPf – ABRECHNUNG AN KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Die Datei enthält die Angaben je Kalendermonat.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	7	alphanum.	konstant „BMGIMPf“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg-Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	Art des Leistungserbringers	M	1	numerisch	1 = Vertragsarzt 2 = Privatarzt 3 = Betriebsarzt 4 = Krankenhaus, Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtung 5 = ÖGD 6 = Privatzahnarzt
04	Kalendermonat/Kalenderjahr	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
05	Anzahl der Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaimpfV) – bis 15.11.2021	M	≤ 8	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der bis zum 15.11.2021 durchgeführten Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaimpfV) in Höhe von 20 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
06	Anzahl der Besuche einer Person im Rahmen der Impfung (§ 6 Absatz 1 Satz 4 CoronaimpfV)	M	≤ 8	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Besuche einer Person (§ 6 Absatz 1 Satz 4 CoronaimpfV) in Höhe von 35 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
07	Anzahl der Besuche weiterer Personen (§ 6 Absatz 1 Satz 4 CoronaimpfV)	M	≤ 8	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Besuche einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung (§ 6 Absatz 1 Satz 4 CoronaimpfV) in Höhe von 15 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
08	Anzahl der ausschließlichen Impfberatung (§ 6 Absatz 2 Satz 1 CoronaimpfV)	M	≤ 8	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der ausschließlichen Impfberatung ohne Impfung (§ 6 Absatz 2 Satz 1 CoronaimpfV) in Höhe von 10 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04 [die Impfberatung ist nicht neben der Schutzimpfung oder den Besuchen/Aufsuchen abrechenbar]
09	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis/ durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Absatz 3 Satz 1 CoronaimpfV)	M	≤ 8	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis/ durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Absatz 3 Satz 1 CoronaimpfV), in Höhe von 6 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
10	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis/ durch den Betriebsarzt geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 3 Satz 2 CoronaimpfV)	M	≤ 8	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis/ durch den Betriebsarzt geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 3 Satz 2 CoronaimpfV) in Höhe von 2 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
11	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis/ nicht durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronaimpfV, gültig bis 07.07.2021)	M	≤ 8	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis/ nicht durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronaimpfV, gültig bis 07.07.2021), in Höhe von 18 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
12	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis/ nicht durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronaimpfV, gültig ab 08.07.2021)	M	≤ 8	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis/ nicht durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronaimpfV, gültig ab 08.07.2021), in Höhe von 6 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
13	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für die Zweitimpfung einer Person, die nicht in der eigenen Praxis/ nicht durch den Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde, wenn die Praxis/ der Betriebsarzt bereits das Zertifikat der Erstimpfung erstellt hat (§ 6 Absatz 4 Satz 2 CoronaimpfV, gültig bis 07.07.2021)	M	≤ 8	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für die Zweitimpfung einer Person, die nicht in der eigenen Praxis/ nicht durch den Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde, wenn die Praxis/ der Betriebsarzt bereits das Zertifikat der Erstimpfung erstellt hat (§ 6 Absatz 4 Satz 2 CoronaimpfV), in Höhe von 6 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04, gültig bis 07.07.2021
14	Anzahl der ausgestellten Zeugnisse	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der ausgestellten Zeugnisse in Höhe von 5 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
15	Anzahl der Portopauschalen	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Portopauschalen für den erfolgten Versand der Zeugnisse in Höhe von 0,90 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
16	Anzahl Nachtragungen von Schutzimpfung in einen Impfausweis (§ 6 Absatz 5 Satz 1 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl Nachtragungen von Schutzimpfung in einen Impfausweis (§ 6 Absatz 5 Satz 1 CoronaimpfV), in Höhe von 2 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
17	Anzahl der Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronalmpfV) – ab 16.11.2021 – Mo.-Fr.	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der ab dem 16.11.2021 durchgeführten Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronalmpfV) in der Zeit von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) in Höhe von 28 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
18	Anzahl der Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronalmpfV) – ab 16.11.2021 – Sa./So./Feiertag	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der ab dem 16.11.2021 durchgeführten Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronalmpfV) an Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie vom 24.12.2021 bis 07.01.2022 in Höhe von 36 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

ANLAGE 5: DATENSATZBESCHREIBUNG IMPFV_ZAHNARZT

DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN FÜR ZAHNÄRZTE, DIE NICHT AN DER VERTRAGSÄRZTLICHEN VERSORGUNG TEILNEHMEN, GEMÄß § 6 CORONAIMPfV

Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Übermittlungsumfang

Der Satzart IMPFV_ZAHNARZT liegt eine Vollerhebung zugrunde.

Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Datenübermittlungen von den Leistungserbringern an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Satzart: konstant: „IMPFV_ZAHNARZT“
Monat der Einreichung bei der KV: JJJJMM (Jahr/Monat)
Arztpraxis: neunstellige: ID gemäß Feld 03
Dateiendung: konstant: „csv“

Beispiel: IMPFV_ZAHNARZTARZT_202209_123456789.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation (ID) des Zahnarztes in Feld 03 legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.

SATZART IMPFV_ZAHNARZT – ABRECHNUNG AN KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Die Datei enthält die Angaben je Kalendermonat.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	15	alphanum.	konstant „IMPFV_ZAHNARZT“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg- Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	ID des Privatzahnarztes	M	9	alphanum.	ID des abrechnenden Zahnarztes, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt (z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
04	Kalendermonat/ Kalenderjahr	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
06	Anzahl der Besuche einer Person im Rahmen der Impfung (§ 6 Absatz 1 Satz 4 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Besuche einer Person (§ 6 Absatz 1 Satz 4 CoronaimpfV) in Höhe von 35 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
07	Anzahl der Besuche weiterer Personen (§ 6 Absatz 1 Satz 4 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Besuche einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung (§ 6 Absatz 1 Satz 4 CoronaimpfV) in Höhe von 15 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
09	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde (§ 6 Absatz 3 Satz 1 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde (§ 6 Absatz 3 Satz 1 CoronaimpfV), in Höhe von 6 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
10	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 3 Satz 2 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 3 Satz 2 CoronaimpfV) in Höhe von 2 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
14	Anzahl der Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaimpfV) – Mo.-Fr.	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der durchgeführten Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaimpfV) in der Zeit von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) in Höhe von 28 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
15	Anzahl der Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaimpfV) – Sa./So./Feiertag	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der durchgeführten Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaimpfV) an Sams-, Sonn- und Feiertagen in Höhe von 36 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04